



### INHALT:

#### **0 Verfassung und Allgemeine Verwaltung**

Satzung über die Kommunalstatistik der Stadt Rosenheim ..... S. 62

#### **6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht**

Vollzug der Eisenbahn- und Baugesetze;  
Bekanntmachung Freistellungsbescheid des Eisenbahnbundesamtes - Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach § 23  
Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) ..... S. 65

Neubau eines Mehrfamilienhauses – Vorbescheid vom  
12.04.2012, Salzachring ..... S. 66

#### **HERAUSGEBER:**

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim  
(Tel. 08031/3651402);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 40,--.

**Bestellung** bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim  
(Tel. 08031/3651040).



## O VERFASSUNG UND ALLGEMEINE VERWALTUNG

### Satzung über die Kommunalstatistik der Stadt Rosenheim

Vom 17.04.2012

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch §10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), und von Art. 24 Abs. 2 des Bayerischen Statistikgesetzes vom 10. August 1990 (GVBl.S 270) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 321), folgende Satzung:

#### § 1 Kommunalstatistik der Stadt Rosenheim

- (1) Die Stadt Rosenheim führt zur Gewinnung der statistischen Informationen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, eine Kommunalstatistik.
- (2) Zur Kommunalstatistik der Stadt Rosenheim gehört die Erhebung und Speicherung von Daten für statistische Zwecke sowie deren statistische Aufbereitung, Analyse und Prognose (Stadtforschung). Nur im Rahmen der Kommunalstatistik dürfen nach Maßgabe dieser Satzung bei der Stadt Rosenheim gesetzlich geschützte Daten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke erhoben und verarbeitet werden.
- (3) Geschäftstatistiken, bei denen die zuständige Verwaltungsstelle ihre eigenen Daten für ihr eigenen Zwecke nach den für diese Verwaltungstätigkeit geltenden rechtlichen Regelungen verarbeitet, und die Verarbeitung von Daten, die nicht dem Datenschutz oder der statistischen Geheimhaltung unterliegen, sind von den Bestimmungen dieser Satzung ausgenommen.

#### § 2 Aufgaben der Kommunalstatistik

- (1) Die Aufgaben der Kommunalstatistik der Stadt Rosenheim sind der Statistikstelle im Stadtplanungsamt zugewiesen. Diese darf keine über die Statistik und Stadtforschung hinausgehenden, auf den einzelnen Betroffenen gerichtete Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.
- (2) Die Statistikstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Vorbereitung und Durchführung statistischer Erhebungen aufgrund Bundes- oder Landesgesetze sowie freiwilliger kommunalstatistischer Erhebungen und Umfragen, Gewinnung statistischer Daten aus Verwaltungstätigkeiten, aus Quellen der Landes- und Bundesstatistik und aus sonstigen Quellen,
  2. Aufbau, Pflege und Betreuung der städtischen Datensammlungen zur statistischen Information in Form von Einzel- und Aggregatdaten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke,
  3. Aufbau, Pflege und Bereuung der Instrumente zur Gewinnung und Darstellung statistischer Informationen,

4. Datenaufbereitung, Durchführung statistischer Analysen, Prognosen und Modellrechnungen (Stadtforschung), Erstellung statistischer Gutachten,
5. Bereitstellung statistischer Daten und Instrumente an andere Stellen unter Gewährleistung der statistischen Geheimhaltung,
6. Fachvertretung der kommunalen Statistik in und außerhalb der Verwaltung; überörtliche Kooperation; Sicherung der Verfügbarkeit statistischer Informationen für die Stadtverwaltung,
7. Bereitstellung, Vermittlung und Veröffentlichung statistischer Informationen aus eigenen und fremden Quellen,
8. Aufgaben der örtlichen Erhebungs- und Berichtsstelle für Bundes- und Landesstatistiken soweit durch Bundes- und Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.

### § 3 Geheimhaltung

Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für die Kommunalstatistik der Stadt Rosenheim gemacht oder zu diesem Zweck an die Statistikstelle übermittelt werden, sind von den Amtsträgern und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, die mit der Durchführung einer solchen Statistik betraut sind, geheim zu halten, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

Im Übrigen gelten §16 Abs.1 Satz 2 und Abs. 6 bis 10 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462) entsprechend.

### § 4 Abschottung

- (1) Die Statistikstelle ist räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen getrennt zu führen.
- (2) Die Räume, in denen geschützte Einzeldaten verwahrt oder bearbeitet werden, sind gegen Zutritt Unbefugter zu sichern.  
Die Räume der Statistikstelle dürfen nur von deren Mitarbeitern und den zuständigen Datenschutzbeauftragten betreten werden. Dritte dürfen die Räume nur unter besonderer Aufsicht betreten.  
Die zuständige Hausverwaltung ist in Nottfällen außerhalb der Dienstzeiten auch ohne Aufsicht Zugangsberechtigt.  
Die gesetzlichen Befugnisse der Dienstvorgesetzten bleiben unberührt.
- (3) Die in der Statistikstelle tätigen Personen dürfen nicht gleichzeitig bei anderen Dienststellen der Stadtverwaltung eingesetzt werden und müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten.  
Sie sind auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses nach § 3 dieser Satzung sowie nach Art. 14 des Bayerischen Gesetzes zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten-Bayerisches Datenschutzgesetz –BayDSG – (BayRS 204-1-I), geändert durch Gesetz vom 24.03.1983 (GVBl. S 90), schriftlich zu verpflichten.  
Sie sind zur Einhaltung dieser Verpflichtungen auch gegenüber den Dienstvorgesetzten und auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit in der Statistikstelle verpflichtet. Die dienst- und arbeitsrechtlichen Befugnisse des Dienstvorgesetzten bleiben unberührt.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient sich die Statistikstelle der automatisierten Datenverarbeitung. Diese Datenverarbeitung ist so zu organisieren, dass die Einhaltung des

Bayer. Datenschutzgesetzes und des Statistikgeheimnisses nach § 3 dieser Satzung gewährleistet sind.

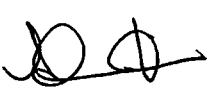
Für die automatisierte Verarbeitung geschützter Daten der Kommunalstatistik der Stadt Rosenheim gelten folgende Grundsätze:


1. Die Räumlichkeiten, in denen geschützte Daten in automatisierten Verfahren verarbeitet werden, sind so zu sichern, dass sie nur von den hierzu autorisierten Personen und den zuständigen Datenschutzbeauftragten betreten werden können; Dritte dürfen die Räume nur unter besonderer Aufsicht betreten.
  2. Der Zugriff auf geschützte Daten und Programme ist durch ein Passwortsystem zu schützen und auf besonders autorisierte Personen zu beschränken.
  3. Alle Datenträger mit geschützten Daten sind eindeutig zu kennzeichnen, zu katalogisieren und unter gesondertem Verschluss zu verwahren.
  4. Programme, die den Zugang zu geschützten Daten eröffnen, sind zu dokumentieren und besonders zu schützen.
  5. Jede Verarbeitung geschützter Daten ist unter genauer Angabe der verwendeten Daten und Programme zu dokumentieren. Dies gilt auch, wenn die Statistikstelle Daten anderer Stellen in deren Auftrag verarbeitet.
  6. Datenträger mit geschützten Daten sind unter Aufsicht in geschlossenen Fahrzeugen oder durch Boten in geschlossenen Transportbehältern zu befördern.
- (5) Zur automatisierten Verarbeitung seiner Daten setzt die Statistikstelle Personalcomputer ein; es kann hierbei mit stadteigenen Datenübertragungsleitungen an die zentrale Datenverarbeitung der Stadt Rosenheim angeschlossen werden. Für die Bearbeitung geschützter Daten der Kommunalstatistik der Stadt Rosenheim mit Hilfe der Zentralen Datenverarbeitung gelten ergänzend folgende Grundsätze:
1. In der Zentralen Datenverarbeitung sind die zum Schutz der Daten erforderlichen Maßnahmen entsprechend den Bestimmungen des BayDSG in der jeweils gültigen Fassung zu treffen und zu gewährleisten.
  2. Mitarbeiter der zentralen Datenverarbeitung, die Zugang zu geschützten Daten der Kommunalstatistik der Stadt Rosenheim haben können, sind entsprechend Abs.3 schriftlich zu verpflichten.
  3. Ausdrucke mit geschützten Daten sind einschließlich der Fehldrucke unverzüglich von Bediensteten der Statistikstelle zu übernehmen und in deren Räume zu bringen.
  4. Maschinenlesbare Datenträger sind in Schutzräumen zu verwahren, zu denen nur einzelne, besonders autorisierte Personen Zugang haben.
- (6) Der Leiter des Stadtplanungsamtes hat für die nach dieser Satzung erforderlichen Organisations- und Datenschutzmaßnahmen zu sorgen und deren Wirksamkeit regelmäßig zu überwachen.

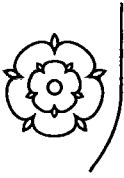
#### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rosenheim in Kraft.

Rosenheim, den 17. April 2012

  
Anton Heindl  
2. Bürgermeister





6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau- und Wasserrecht

**Vollzug der Eisenbahn- und Baugesetze;  
Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG),**

**Flurstücke in der Stadt Rosenheim:**

**Gemarkung Rosenheim, Flurstücke Nr. 723/12 (346 m<sup>2</sup>), 1594/3 (369 m<sup>2</sup>), 1630/135 (286 m<sup>2</sup>), 1630/149 (1.164 m<sup>2</sup>), 1630/183 (160 m<sup>2</sup>), 1630/184 (387 m<sup>2</sup>), 1630/185 (333 m<sup>2</sup>), 1630/159 (898 m<sup>2</sup>) und 1630/160 (2.657 m<sup>2</sup>)**

**Strecke Nr. 5703, Rosenheim-Freilassing**

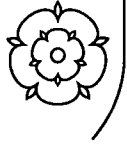
Mit Bescheid vom 28.03.2012 hat das Eisenbahn-Bundesamt den Antrag der DB Services Immobilien GmbH vom 12.10.2009 bezüglich der Freistellung der im Betreff genannten Fläche von insgesamt 6.600 m<sup>2</sup> genehmigt und diese gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt.

Dem Bescheid liegt der Lageplan M 1:1.000 vom 04.01.2011 als Bestandteil und Anlage bei.

Betroffen ist eine ca. 290 m lange, bahnbegleitende Fläche südlich des Bahnhofes Rosenheim östlich und westlich des überdachten, neuen Bahnsteigzugangs an Klepper- und Enzensperger Straße. Die Flächen sind bereits als Park & Ride-Flächen genutzt und frei von Bahnanlagen.

Die Flächen sind nicht mehr für Bahnbetriebszwecke erforderlich und fallen mit der Freistellung in die Planungshoheit der Stadt Rosenheim zurück.

Der Freistellungsbescheid vom 28.03.2012 kann beim Bauverwaltungsamt der Stadt Rosenheim, Königstr. 24/II, Zi. 237 eingesehen werden (Ansprechpartner: Herr Hollunder).



Stadt Rosenheim

Stadt Rosenheim • Postfach 1209 • 83013 Rosenheim  
-gegen Übergabe -

**Bauordnungsamt**  
Königstraße 24

Dezernat VI  
Heilig-Geist-Straße  
Herr Neumeier

Haltestelle  
Sachbearbeiter/in  
Zimmer-Nr.

230

Tel./Durchwahl

08031-365-1674

Fax/Durchwahl

08031-365-2074

E-Mail

[bauordnungsamt@rosenheim.de](mailto:bauordnungsamt@rosenheim.de)

Postanschrift

Königstr. 24, 83022 Rosenheim

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

VI/63 Ne/Et 498/2011-S

Rosenheim, den

12.04.12

**Bitte beachten Sie  
unsere neue Telefonnummer!**

**Bezeichnung des Bauvorhabens:  
Neubau eines Mehrfamilienhauses - Vorbescheid**

**Bauort:** Salzachring  
**Gemarkung:** Aising Happing  
**Fl.Nr.:** 1627/ 2 863/ 0 863/ 1

**Antrag Nr. 498/2011-S vom 01.12.2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Rosenheim als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt folgenden

**VORBESCHIED:**

I.

Das Bauvorhaben ist nach Maßgabe des Vorbescheidsantrages vom 01.12.2011 Nr. 498/2011-S mit Erteilung der nachfolgend aufgeführten Befreiungen bauplanungsrechtlich zulässig.

II.

1. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 15 c „Isarstraße“ 2. Änderung wird bzgl. der Überschreitung der zulässigen GFZ (0,99 statt 0,70) gem. § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB eine Befreiung erteilt.

2. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 15 c „Isarstraße“ 2. Änderung werden gem. § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB folgende Befreiungen erteilt:

- Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen im nördlichen und südlichen Bereich (gilt auch für Tiefgarage) der Fl.Nrn. 863 und 863/1,
- Anordnung der Stellplätze außerhalb der festgesetzten Bereiche,
- Anzahl der Vollgeschosse (IV statt II + D),
- Überschreitung der zulässigen Wandhöhen 11,86 m / 9,71 m statt 7,20 m (Bezug ist die Straßenhöhe des Salzachrings auf Höhe der Zufahrt = 445,80 m ü NN),
- Dachform (FD statt SD),
- Dachneigung (0° statt 30° - 35°),
- Entfernen von festgesetzten Bäumen (in der Südwestecke des Grundstücks),
- Die Errichtung der dargestellten Nebenanlagen (Fahrrad- und Müllüberdachungen) außerhalb überbaubarer Grundstücksflächen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

**Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem**

Bayerischen Verwaltungsgericht München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

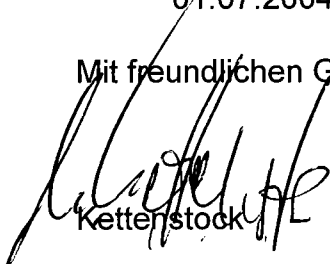
**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden.

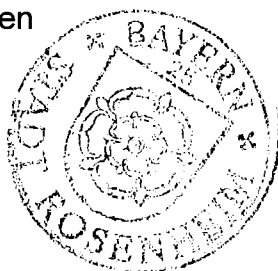
**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 1.7.2007 (GVBl Nr. 13 vom 29.6.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

  
Kettenstock



Dieser Bescheid wird im Vollzug von Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BayBO im Amtsblatt der Stadt Rosenheim den Eigentümern des Nachbargrundstücks Fl.Nr. 855/6 der Gem. Happing öffentlich bekannt gemacht. Die Pläne können bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock, Zimmer Nr. 229/230 zu den üblichen Bürozeiten eingesehen werden.